



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Hansen (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Gewalt gegen Einsatzkräfte im Jahr 2021 – Nachfrage zu Drucksache 19/3521

Vorbemerkung des Fragestellers

In der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 07. Januar 2022 (Drs. 19/3521) führt die Landesregierung zu mehreren Fragen an, dass die erforderlichen Daten zur Beantwortung der Fragen erst ab dem 15. Januar qualitätsgesichert vorliegen würden. Aus diesem Grund bitten wir erneut um Beantwortung der folgenden Fragen, sobald die erforderlichen Daten qualitätsgesichert vorliegen.

1. Wie viele Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe hat es im Jahr 2021 gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen gegeben?

Antwort:

1.234 Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe hat es im Jahr 2021 gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen gegeben. Die Erfüllung des Tatbestandes nach § 114 StGB erfordert jedoch keine Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen.

2. Wie viele Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste im Jahr 2021 sind der Landesregierung bekannt?

Antwort:

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind 73 Fälle von Widerstandshandlungen und Angriffen gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes im Jahr 2021 bekannt.

Die Träger der Feuerwehren und die Feuerwehren selbst führen keine gesonderte Statistik.

Dem MSGJFS als Träger der Luftrettung ist bekannt, dass der RTH Christoph 42, welcher in Rendsburg stationiert ist, am 26.12.2021 kurz nach dem Start am Klinikum Itzehoe mit einem Laser geblendet wurde. Der Fall wurde bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Ein Personenschaden ist nicht entstanden.

Das MSGJFS als das für das Rettungswesen zuständige Ministerium übt nach § 35 Absatz 2 Satz 1 SHRDG als Rechtsaufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Rettungsdienstträger und der Kreis Ostholstein als Luftrettungsträger die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz rechtmäßig erfüllen.

In Schleswig-Holstein sind die Kreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger des Rettungsdienstes. Sie nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Rettungsdienst umfasst dabei die Notfallrettung, den Intensivtransport und den Krankentransport. Der Rettungsdienstträger kann Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen.

Die Träger des Rettungsdienstes und die Durchführer selbst führen keine gesonderte Statistik zu Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Es ist auch nicht beabsichtigt, im Rettungsdienst Erhebungen zu entsprechenden Statistiken einzuführen, weil die Fälle von Widerstandshandlungen und Angriffen gegen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehr aus der PKS entnommen werden können.

3. Bei wie vielen der erfassten Widerstandshandlungen und Angriffe standen die Tatverdächtigen unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln?

Antwort:

In 734 Fällen im Jahr 2021 standen Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Der Einfluss von Betäubungsmitteln wird nicht erfasst.

4. Bei wie vielen der erfassten Widerstandshandlungen und Angriffe waren die Tatverdächtigen minderjährig?

Antwort:

In 101 Fällen im Jahr 2021 waren die Tatverdächtigen minderjährig.

5. Wie viele Mitarbeiter der Landespolizei wurden 2021 durch Widerstandshandlungen
- a) insgesamt
 - b) schwer verletzt?

Antwort:

Insgesamt wurden 478 Polizeibeamtinnen und -beamte im Jahr 2021 bei Widerstandshandlungen verletzt, fünf davon schwer.

6. Wie viele Strafanzeigen wurden 2021

- a) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte
- b) wegen tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte

durch Mitarbeiter der Landespolizei gestellt?

Antwort:

- a) 864 (§ 113 StGB)
- b) 555 (§ 114 StGB)